

Förderverein Pfadfinder JFK

Satzung

Stand 15. September 2019

Präambel

1. Der Förderverein Pfadfinder JFK wird im Folgenden auch als „Verein“ bezeichnet.
2. Die Satzung des Vereins wird durch Ordnungen ergänzt.
3. Alle im Folgenden geführten Begriffe sind der Lesbarkeit geschuldet nur in der männlichen Form gehalten. Selbstverständlich sind hierbei stets Personen jeglichen Geschlechts gemeint.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Pfadfinder JFK“. Der Verein hat seinen Sitz in Frankenthal (Pfalz). Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere der Pfadfinderarbeit in Frankenthal.
2. Der Verein verfolgt das Ziel, die Pfadfinder in Gesamtheit zu fördern, unter anderem bei der Jugendarbeit, dem Vereinsleben, der Persönlichkeitsentwicklung, den pfadfinderischen Traditionen, dem Umweltschutz und der Unterstützung des Stammes und seiner Mitglieder durch mildtätige Zwecke.
3. Der Zweck und die Ziele des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung und Durchführung von Aktionen und Fahrten der Pfadfinder,
 - die Förderung und Durchführung von Aktionen von Gruppen/Sippen und Stufen,
 - die Förderung und Unterstützung der Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden, mit Kindern und Jugendlichen anderer Völker und Nationen,
 - die Förderung und Durchführung von Schulungen, persönlicher Weiterbildung und der Persönlichkeitsentwicklung in allen Belangen,
 - die Anschaffung von Material, sowie die Förderung davon,
 - die finanzielle Unterstützung der Teilhabe sozial schwacher Teilnehmer,
 - die Unterstützung der Integration und der Teilhabe aller Menschen am Vereinsleben,
 - die Förderung, Aufrechterhaltung und Pflege pfadfinderischer Traditionen und Techniken,
 - das Informieren der Öffentlichkeit über Pfadfinder- und Jugendarbeit,
 - die Förderung und Durchführung gemeinsamer Aktionen der Pfadfinder mit ihren Eltern, Freunden und Förderern.

Die Richtlinien und Bestimmungen zur Förderung regeln die Ordnung zur Förderung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

1. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er verfolgt nach jeweils geltendem Recht ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung und der Ordnung zur Förderung. Das ganze Vermögen, die Einkünfte und Erträge haben diesen Zwecken zu dienen
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen davon ist der Ersatz von Auslagen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitgliedschaft, Anmeldung, Beitragsstufen, Ermäßigung, Mitgliedschaftsbeitrag sowie Ende der Mitgliedschaft regelt die Mitgliedschafts- und Beitragsordnung.

1. Mitglied werden

Der Verein kennt ordentliche und fördernde Mitglieder. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Aktive Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die sich mit den Zwecken des Vereins identifizieren.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Vereinszwecke zu fördern. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht in Mitgliederversammlungen.

2. Mitgliedsbeitrag

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern regelmäßig einen jährlichen Geldbetrag. Über dessen Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein neu festgesetzter Mitgliedsbeitrag gilt ab dem, auf die Mitgliederversammlung folgendem Kalenderjahr.

3. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung, Ausschluss oder durch die Auflösung des Vereins.

4. Ausschluss

Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vorstand auf einer Mitgliederversammlung einen Antrag zum Ausschluss stellen. Die Gründe sind der Mitgliederversammlung und dem betroffenen Mitglied mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Ein Ausschluss aufgrund Nichtzahlung des Mitgliedschaftsbeitrags bedarf nicht der Entscheidung einer Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

1. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Beratung des Geschäftsberichtes, der Abrechnung
- Entlastung von Vorstand und Beirat
- Wahl des Vorstands
- Wahl des Beirats
- Wahl von maximal zwei Kassenprüfern
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Änderungen von Satzung und Ordnungen

2. Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird einberufen:

- mindestens 1 Mal jährlich
- wenn die Mehrheit des Vorstands dies für erforderlich hält
- wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Der Versammlungsvorstand, die Einladung zu einer Mitgliederversammlung sowie die Mitteilung der Tagesordnung obliegen dem ersten Vorsitzenden oder seinem Vertreter aus dem Vorstand.

Die Einberufung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin, unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung. Die Einberufung kann erfolgen per E-Mail oder einfachem Brief.

3. Anträge

Jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins ist antragsberechtigt.

Anträge über die veröffentlichte Tagesordnung hinaus müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen.

Eilanträge bedürfen nicht der Frist von 7 Tagen. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.

Anträge zu Änderungen von Satzung und Ordnungen dürfen keine Eilanträge sein.

Anträge sind bei der Mitgliederversammlung zu begründen.

4. Stimmberechtigte Mitglieder

Jedes aktive Mitglied ab 16 Jahre hat eine Stimme. Nicht stimmberechtigt sind fördernde Mitglieder, sowie aktive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben.

Stimmberechtigt sind nur selbst anwesende Mitglieder, eine Vertretung ist nicht möglich. Stimmberechtigungen können nicht übertragen werden.

Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Beschlussfassung

- Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- Beschlussfassungen, Wahlen und Entlastungen benötigen eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Änderungen von Ordnungen benötigen eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Änderungen der Satzung benötigen eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Änderungen des Vereinszwecks benötigen die Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten.
- Wahl, Entlastung und Abstimmung sind auf Wunsch eines Einzelnen geheim.
- Mit Stimmenmehrheit gefasste Beschlüsse sind für den Verein und seine Mitglieder bindend.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom ersten Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Wird der erste Vorsitzende vertreten, kann auch sein Vertreter unterzeichnen.

§ 8 Ämter

1. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem dritten Vorsitzenden
- dem Kassenführer.

Der Vorstand führt den Verein nach innen und nach außen, er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, verwaltet das Vereinsvermögen und hat Zugriff auf die Kasse.

Jedes Mitglied des Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Kassenführer führt die Kassengeschäfte und Kassenbücher. Er ist bevollmächtigt Kassengeschäfte durchzuführen und hat Zugriff auf die Kasse und Konten.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.

Vorstandssitzungen sind vom ersten Vorsitzenden oder eines Vertreters aus dem Vorstand, in Textform oder (fern-)mündlich einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der erste Vorsitzende oder ein Vertreter aus dem Vorstand.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Stimmen können nur persönlich abgegeben werden, sie sind nicht übertragbar.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

Der Vorstand hält regelmäßig Beratungen ab. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen und die Mitteilung der Tagesordnungen obliegen dem ersten Vorsitzenden. Einladungen bedürfen der

Schriftform, darunter werden auch technische Kommunikationskanäle (bspw. E-Mail o.ä.) verstanden. Über die gefassten Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Anfallende Auslagen werden ihnen erstattet.

2. Beirat

Dem Beirat können maximal sechs Mitglieder angehören.

Die Stammesführung der Pfadfinder John F. Kennedy Frankenthal gehört dem Beirat an, außer sie lässt sich in den Vorstand wählen. Eine als Team besetzte Stammesführung hat dennoch nur einen Sitz im Beirat. Dieser Sitz ist zusätzlich zu den sechs gewählten.

Die Mitglieder des Beirats beraten den Vorstand. Sie sind zur Sitzung einzuladen, wenn dies erforderlich ist. Vertretung und Stimmenübertragung ist unzulässig. Die Beiratsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Anfallende Auslagen werden ihnen erstattet.

3. Kassenprüfer

Kassenprüfer dürfen weder Mitglied des Vorstands noch des Beirats sein.

Sie kontrollieren die Kassengeschäfte mindestens einmal im Jahr.

Die Prüfer fertigen einen Bericht an, der der Mitgliederversammlung vorliegt.

4. Wahl in ein Amt

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands und des Beirats sowie die Kassenprüfer auf drei Jahre. Auf der Mitgliederversammlung können auch nicht anwesende Mitglieder in ein Amt gewählt werden, sofern ein Einverständnis vorliegt. Amtsträger bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Nichtbesetzte Ämter, beispielweise durch vorzeitiges Ausscheiden eines Amtsträgers, können durch eine Sitzung des Vorstands und Beirats provisorisch berufen werden, bis auf der nächsten Mitgliederversammlung das Amt neu gewählt wird.

Wählbar sind nur natürliche Personen.

Dem Vorstand und Beirat können nur Mitglieder des Vereins angehören. Die Angehörigkeit der Stammesführung zum Beirat ist hiervon ausgenommen.

Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn der Zweck des Vereins nicht mehr verfolgt werden kann oder nicht mehr aktiv verfolgt wird.
2. Die Auflösung des Vereins wird von der separat einzuberufenden Auflösungsversammlung beschlossen.

3. Die Auflösungsversammlung ist eine Vollversammlung aller aktiven Mitglieder. Die Auflösungsversammlung wird vom ersten Vorsitzenden auf Wunsch aller Mitglieder des Vorstands und Beirats oder auf Wunsch von dreiviertel der aktiven Mitglieder einberufen. Ihre Tagesordnung enthält automatisch einen Tagesordnungspunkt „Antrag zur Auflösung des Vereins“. Zur Annahme benötigt der Antrag zur Auflösung eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Ansonsten gelten die Regelungen bezüglich einer Mitgliederversammlung.
4. Liquidatoren sind der erste und zweite Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die „Stiftung VCP Rheinland-Pfalz/Saar“ mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken für die Arbeit des VCP Stamm John F. Kennedy in Frankenthal, oder falls dieser nicht mehr besteht, es für die Pfadfinder- und Jugendarbeit in Frankenthal, vornehmlich für die Gründung eines neuen Pfadfinderstammes zu verwenden.

§ 11 Verbindlichkeitserklärung

Durch die Abgabe des Antrags auf Mitgliedschaft erkennt jedes Mitglied des Vereins die Satzung und alle Ordnungen als verbindlich an.

§ 12 Inkrafttreten

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 15. September 2019 in Frankenthal (Pfalz).